

## Flughöhenbestimmung

Seit einigen Jahren hat auch die Allgemeinheit Zugriff auf Radardaten und kann diesen Flughöhenangaben entnehmen. Zu nennen sind u.a. die Websites [www.fliht radar24.com](http://www.fliht radar24.com) (Fast weltweite Abdeckung auf Basis von ADS-B Empfängern), das Stanly-Track-System der DFS ([http://www.dfs.de/dfs\\_homepage/de/Flugsicherung/Umwelt/Flugverl%C3%A4ufe%20online/](http://www.dfs.de/dfs_homepage/de/Flugsicherung/Umwelt/Flugverl%C3%A4ufe%20online/)), das Angebot des DFLD ([www.dfld.de](http://www.dfld.de) => Messwerte => {Region} => Flugspuren) sowie für den Frankfurter Raum das INAA-System des Umwelthauses ([inaa.umwelthaus.org](http://inaa.umwelthaus.org)). Beim Angebot von Fliht radar24 und des DFLD für die letzten 2 Tage ist zu berücksichtigen, dass die Flughöhenangabe auf dem unkorrigierten Transpondersignal für Standardluftdruck basiert, alle anderen Systeme geben korrigierte Werte an

Für den Fall, dass keine Radardaten zur Verfügung stehen, kann die Flughöhe durch Auswertung von Fotografien bestimmt werden. Ein einfaches optisches Verfahren hierfür ist bekannt<sup>1</sup>. Dieses Verfahren kann auch heute noch durch Einsatz von Digitalkameras sehr hilfreich werden. Vorausgesetzt, Sensorgröße und Brennweite sind bekannt; die Brennweite sollte auf die größtmögliche optische Brennweite eingestellt werden.

Zitat<sup>1</sup>:

### 2.2.2

für die Einhaltung der Flughöhe außerhalb des eigentlichen Start-/Landevorganges in der Platzrunde, die durch fotografische Messungen verhältnismäßig leicht festgestellt werden kann:

*Bildgröße auf dem Negativ durch Gegenstandsgröße des Flugzeuges = Abbildungsmaßstab.*

*(Kehrwert des Abbildungsmaßstabes + 2) x Brennweite = Entfernung von Filmebene zum Objekt.*

*Beispiel:*

*Bildgröße B = 2 cm; Gegenstandsgröße G = 20 m; Brennweite f = 20 cm :*

*Abbildungsmaßstab = B/G = 2/2000 = 1/1000;*

*(Kehrwert = 1000);*

*Entfernung = (1000 + 2) x 20 cm = 20040 cm = 200,40 m*

*( nach Auskunft der Firma Ernst Leitz GmbH, Wetzlar).*

**Vor der Verwendung von Laserentfernungsmessern wird nachdrücklich gewarnt; solche können Luftfahrzeugführer blenden und dadurch gefährden. Der Einsatz solcher Geräte (irrtümlich wird oft von Laserpointern gesprochen) zur Flughöhenmessung ist strafbar.**

---

<sup>1</sup> Holtzhausen, A.: Rechtsschutz der Anlieger von zivilen Flugplätzen gegen Fluglärm. In: Oeser, K. u. J.H. Beckers (Hrsg): Fluglärm. Ein Kompendium für Betroffene. Umwelt Aktuell Band 19. Karlsruhe: C.F. Müller 1987; S. 105-133.,